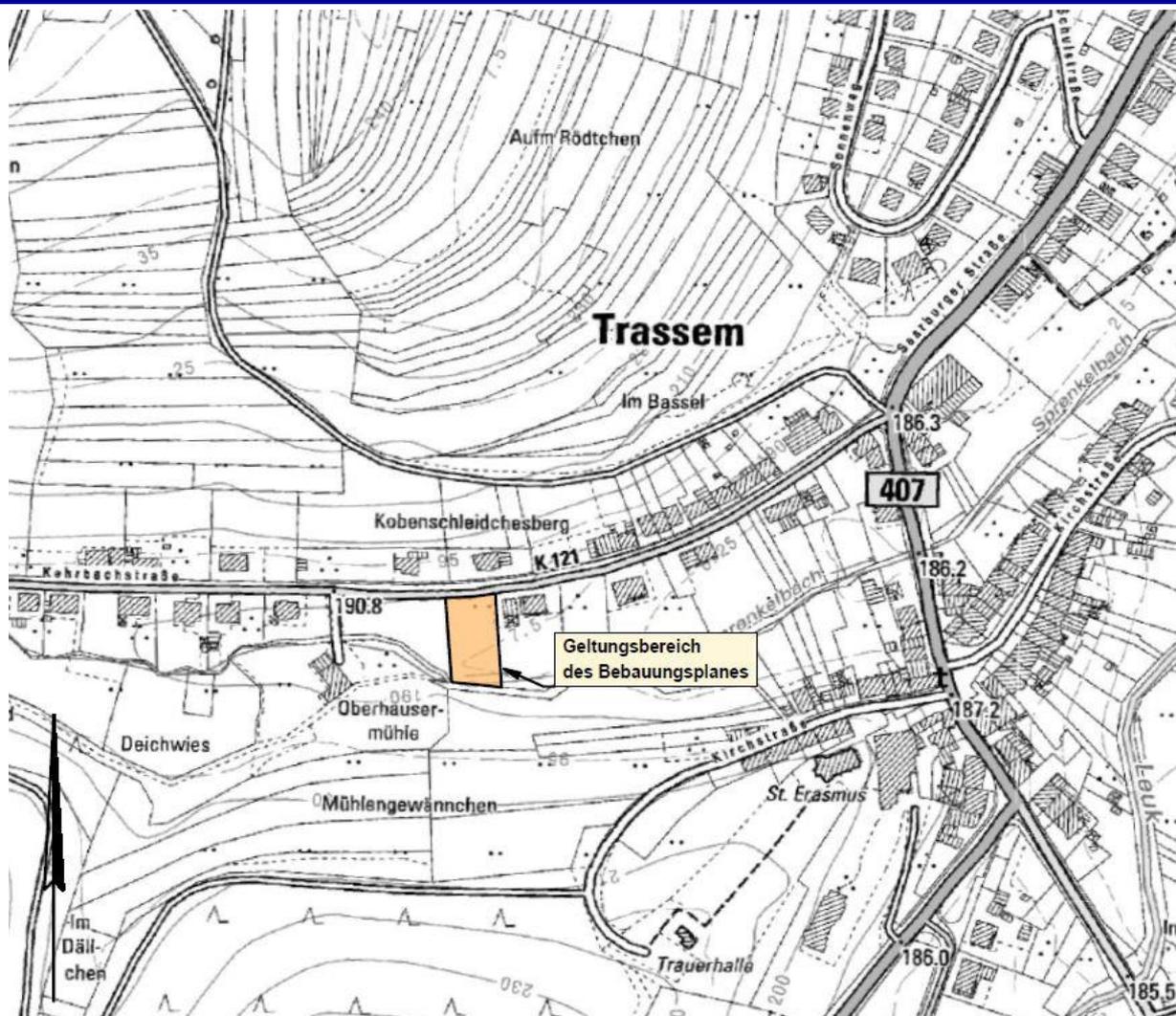


Bebauungsplan der Ortsgemeinde Trassem,

Teilgebiet „Kehrbachstraße“

Verfahren gemäß § 13a BauGB
„Bebauungsplan der Innenentwicklung“



Stand: Satzungsausfertigung

BKS INGENIEURGESELLSCHAFT



STADTPLANUNG,
RAUM- / UMWELT-
PLANUNG GMBH

MAXIMINSTRASSE 17B
D-54292 TRIER / MOSEL
WEB: WWW.BKS-TRIER.DE

Inhaltsverzeichnis

1	Planungssituation und Planungsinhalt.....	4
2	Prüfung des Erfordernisses sowie der Zulässigkeit eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.....	4
3	Bestandssituation	5
3.1	Abgrenzung des Plangebietes	5
3.2	Planungsrechtliche Situation	5
3.3	Altanlagen.....	7
3.4	Besitz- und Eigentumsverhältnisse	7
3.5	Vorhandene Nutzung	7
4	Planungskonzeption	7
4.1	Städtebauliche Konzeption	7
4.2	Erschließung.....	8
5	Planinhalte und Begründung.....	8
5.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	9
5.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB)	9
5.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	10
5.4	Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	10
5.5	Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	10
5.6	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB).....	10
5.7	Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO)	10
5.8	Stellplatzanforderungen – Anzahl und Beschaffenheit (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO).....	11
6	Beurteilung der Umweltbelange.....	11
6.1	Schutzgebiete /-objekte.....	11
6.2	Bewertung der Umweltverträglichkeit	11
6.3	Allgemeine artenschutzrechtliche Prüfung	19
6.4	FFH-Verträglichkeit	20
7	Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	21
7.1	Städtebauliche Auswirkungen	21
7.2	Verkehrliche Auswirkungen.....	21
7.3	Immission / Emission	21
8	Kosten der Planung und Planverwirklichung.....	21
9	Hinweise und Empfehlungen.....	21

9.1	Stamm- und Wurzelschutz	21
9.2	Schutz des Mutterbodens	22
9.3	Artenschutz	22
9.4	Denkmalschutz	22
9.5	Pflanzliste	22

1 Planungssituation und Planungsinhalt

Die Ortsgemeinde Trassem beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans um eine Lücke in bestehender Bebauung nutzbar zu machen.

Das Plangebiet liegt an der K 121 (Kehrbachstraße), die in westliche Richtung von Trassem aus nach Portz verläuft. Die Straße befindet sich in einer Tallage und ist auf nördlicher und südlicher Seite von Wohnbebauung gesäumt.

Die Planung soll Baurecht auf einer unbebauten Fläche schaffen. Das Baufenster ermöglicht die Errichtung eines Gebäudes, jedoch mit mehreren Wohneinheiten. Entsprechend der Umgebung erfolgt die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Nach den Vorstellungen der privaten Bauleute sollen das Gebäude 5 Ferienwohnungen und eine Dauerwohnung beherbergen. Ferienwohnungen sind demnach nicht störende Gewerbebetriebe, die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im WA ausnahmsweise zulässig sind. Sie sollen im Bebauungsplan als allgemein zulässig festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1.256 m². Diese liegt auf der Südseite der Kehrbachstraße und grenzt an den parallel zur Straße verlaufenden Sprengelbach. Der Geltungsbereich stößt gegenüber und an einer Seite an bestehende Bebauung an. Die Bauleitplanung ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB möglich (siehe Kap. 2).

2 Prüfung des Erfordernisses sowie der Zulässigkeit eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Da der Bebauungsplan im Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 BauGB aufgestellt werden soll, wird von der Umweltprüfung nach § 2 a Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

In § 13 a Abs. 1 BauGB legt der Bundesgesetzgeber dar, welche Bebauungsplanverfahren er im Grundsatz als Pläne der Innenentwicklung definiert. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung sowie anderen Maßnahmen der Innenentwicklung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein bisher unbebautes Grundstück in einem bestehenden Wohngebiet in der Ortsgemeinde Trassem. Das Plangebiet (Gem. Trassem, Flur 10, Flurstück 87/1) soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt werden. Die nördlich sowie westlich und östlich benachbarten Grundstücke sind bereits bebaut, lediglich das unmittelbar westlich angrenzende Flurstück 86 stellt aktuell privates Grünland dar. Somit sind die grundsätzlichen Anforderungen an den § 13a BauGB erfüllt.

Nach § 13a Abs. 1 BauGB bindet der Gesetzgeber weiterhin die Zulässigkeit an die Beachtung von Schwellenwerten. Das beschleunigte Verfahren gilt nach § 13a Abs. 1 BauGB, wenn die festgesetzte „zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO“ weniger als 20.000 m² beträgt. Der Schwellenwert von 20.000 m² wird im vorliegenden Fall bei einer Grundstücksgröße von 1.256 m² und einer festgesetzten Grundflächenzahl GRZ 0,4 bei weitem nicht erreicht ($1.256 \text{ m}^2 \times 0,4 = \text{ca. } 502 \text{ m}^2$). Eine „Vorprüfung des Einzelfalls“ gem. § 13a Abs. 1 Ziff. 2 BauGB ist daher nicht erforderlich.

Zudem stellt § 13a Abs. 1 BauGB bei der Bemessung der 20.000 m² auf eine kumulierende Wirkung ab. So sind die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne mitzurechnen, die sachlich, räumlich und zeitlich in einem engen Zusammenhang aufgestellt werden. Da sämtliche

benachbarten Grundstücke – bis auf das Flurstück 86 (Größe 1.571 m²) - bereits weitestgehend bebaut sind, kann durch eine mögliche kumulierende Wirkung im vorliegenden Fall keine Überschreitung des Schwellenwertes eintreten.

3 Bestandssituation

3.1 Abgrenzung des Plangebietes

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorliegenden Planung ist der Planurkunde zu entnehmen. Der Geltungsbereich der Planung hat insgesamt eine Größe von rund 1.256 m² und umfasst die Parzelle 87/1 der Flur 10 in der Gemarkung Trassem. Das Gelände fällt nach Süden in Richtung Sprenkelbach ab. Die Straßenoberkante befindet sich vor dem Grundstück auf einer Höhe von 189,5 m ü.NN und der Sprenkelbach auf der Rückseite des Grundstückes auf ca. 186,5 m ü.NN, woraus sich ein Höhenunterschied von ca. 3,0 m ergibt.

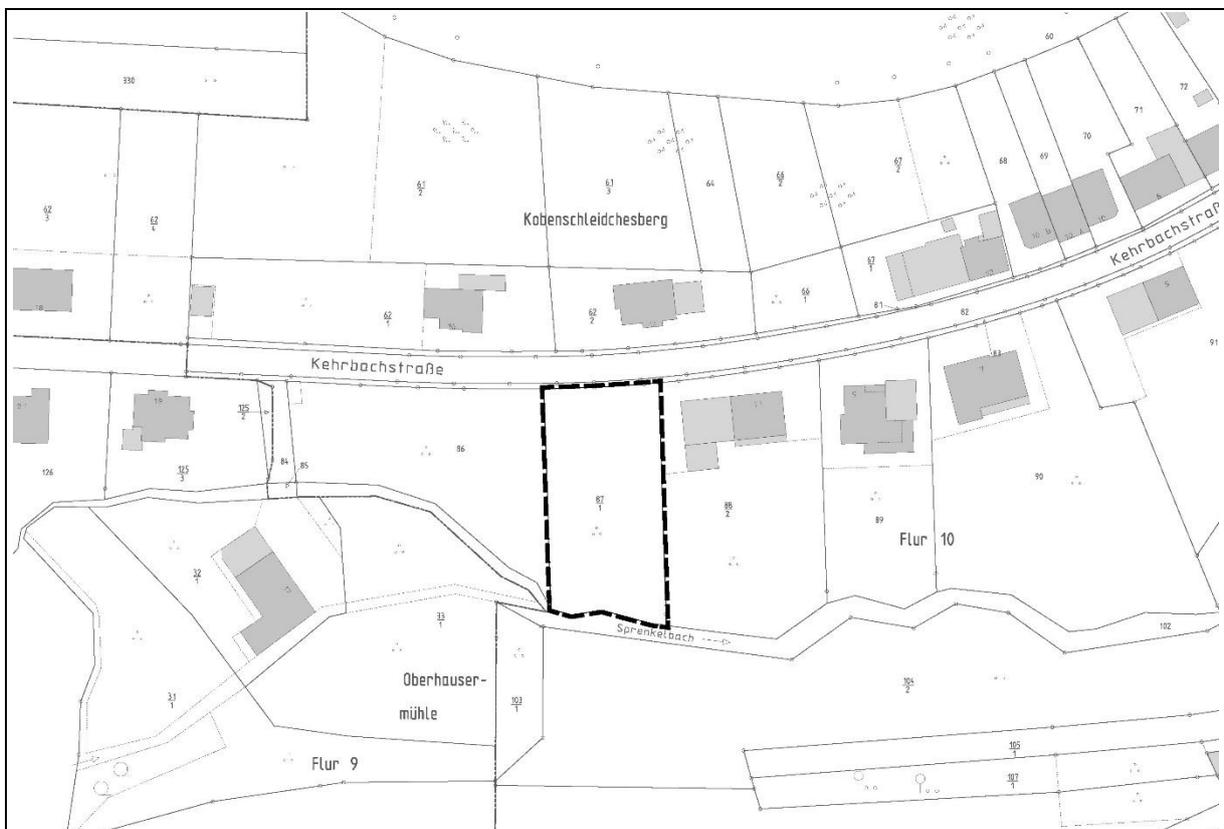


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Planurkunde liegt eine digitale Karte zugrunde, welche im Januar 2020 durch die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell ausgegeben wurde. Die Verwendungsbefugnis liegt vor.

3.2 Planungsrechtliche Situation

3.2.1 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier

Der momentan gültige Regionale Raumordnungsplan Region Trier von 1995 definiert den Bereich um Trassem als Schwerpunktbereich für die Fremdenverkehrsentwicklung. Besondere Relevanz wird dem landschaftsbezogenen Tourismus zugeordnet.

Die Fläche des Bebauungsplans ist im Raumordnungsplan von 1995 als Wohngebiet gekennzeichnet.

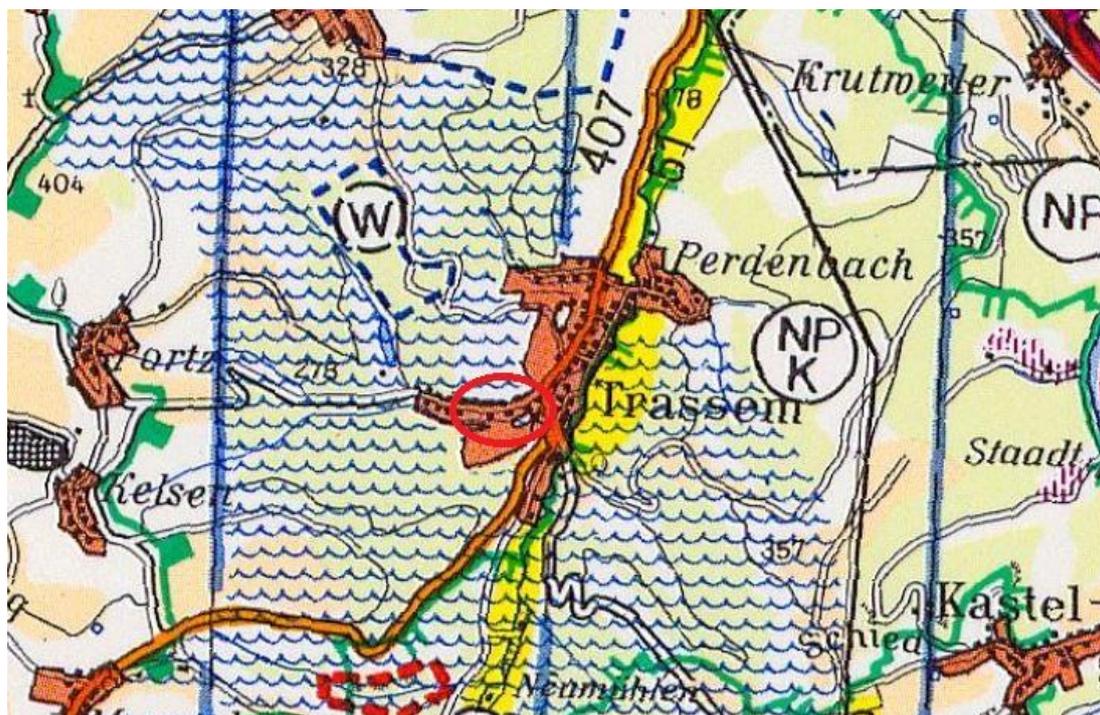


Abbildung 2: Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1995

Auch in der noch nicht gültigen Fassung des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier von 2014 wird Trassem die besondere Funktion Freizeit und Erholung zugeordnet. Dies heißt, dass die Gemeinde laut Ziel 45 in der Bauleitplanung touristische Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und stärken hat.

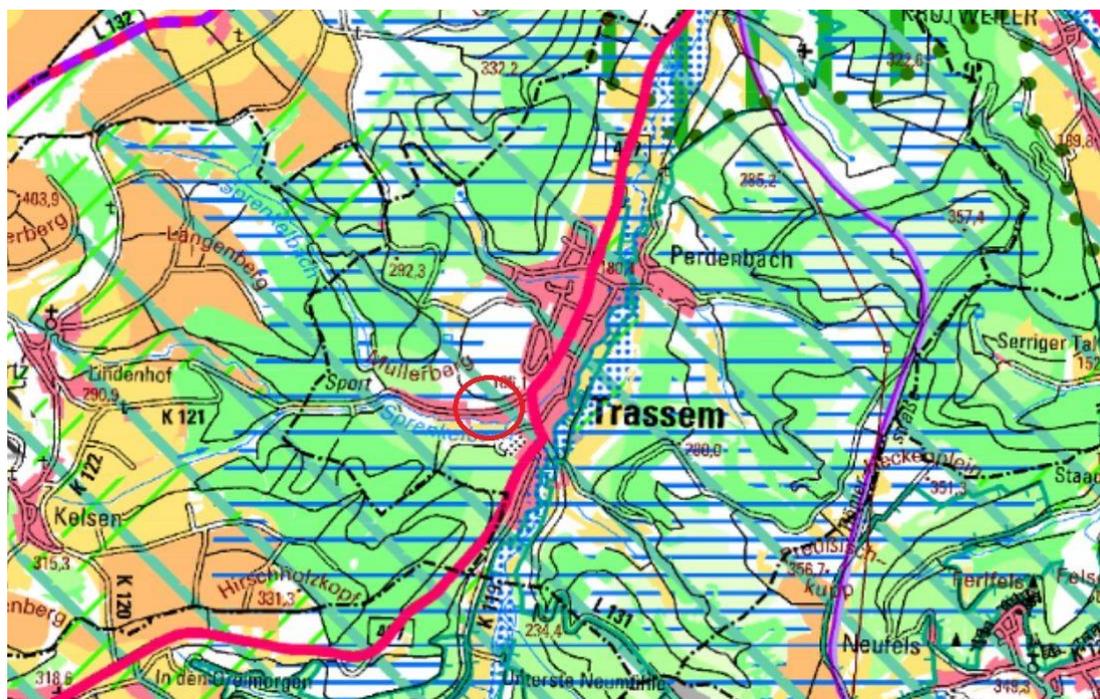


Abbildung 3: Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 2014 (noch nicht gültig)

Umgebungsbebauung mit einem Abstand von 4,50m bis 5,0m bis zum Gehweg. Das Baufeld umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 600m², die allerdings nicht vollständig bebaut werden kann, da die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 festgelegt und die maximale mögliche Versiegelungsfläche somit auf 502 m² beschränkt ist.

Die Fläche ist lediglich groß genug für ein Gebäude mit maximal 1 (Dauer-) Wohnung und 5 Ferienwohnungen.

Angrenzend an die Kehrbachstraße besteht die Möglichkeit mehrere PKW-Stellplätze zu schaffen. Südlich des Baufeldes ist die Schaffung einer Terrasse vorgesehen, hierbei ist allerdings ein Abstand von 10,0 m zum Verlauf des Sprengelbachs wasserrechtlich einzuhalten. Dieser Bereich ist von Bebauung freizuhalten. Der Bereich im Abstand von 5,0 m bis 10,0 m des Bachlaufs ist für die Schaffung einer Versickerungsmulde für Oberflächenwasser vorgesehen.

4.2 Erschließung

4.2.1 Verkehrsmäßige Erschließung

Das Grundstück ist bereits über die Kehrbachstraße erschlossen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.2 Frischwasser

Die Frischwasserversorgung wird durch den Anschluss an das bestehende Versorgungssystem gewährleistet.

4.2.3 Abwasser / Oberflächenwasser

In der Kehrbachstraße besteht ein Trennsystem. Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt mit Anschluss an den bestehenden Schmutzwasserkanal.

Laut dem Entwässerungskonzept soll das anfallende Oberflächenwasser in einer Brauchwasserzisterne gesammelt werden. Dahinter geschaltet ist eine Versickerungsmulde mit einem breitflächigem Überlauf zum angrenzenden Sprengelbach. Die Versickerungsmulde ist so zu dimensionieren, dass sie ein Volumen von 50l/m² versiegelter Fläche fasst. Dies ist vom Grundstückseigentümer bei Bauantragstellung nachzuweisen.

5 Planinhalte und Begründung

Der Bebauungsplan enthält gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Er erfüllt nach § 30 Abs. 1 BauGB die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan.

Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind zulässig, wenn sie den darin getroffenen Festsetzungen nicht widersprechen und deren Erschließung gesichert ist.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden bauplanungsrechtliche Festsetzungen und Regelungen nachfolgend aufgeführter Belange vorgenommen.

5.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In dem Gebiet soll ein Wohngebäude mit sechs Wohneinheiten (1 Wohnung und 5 Ferienwohnungen) entstehen. Eine größere Anzahl an Gebäuden oder Wohneinheiten ist aufgrund der Größe des Grundstücks nicht möglich.

Das Gebiet wird analog zur umgebenden Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Allgemein zulässig sind Wohngebäude. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie die nicht störenden Handwerksbetriebe und die Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sollen nur ausnahmsweise zulässig sein, weil das Baugrundstück für diese Nutzungsvielfalt zu klein ist. Hingegen soll die Nutzung als nicht störender Gewerbebetrieb allgemein gestattet werden, um die geplanten Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO zu ermöglichen.

Nicht zugelassen werden können sonstige Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Das Stellplatzaufkommen in Verbindung mit dem allgemeinen Flächenverbrauch ist auf dem räumlich begrenzten Grundstück städtebaulich konfliktarm nicht lösbar.

5.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung der maximalen Höhe der Gebäudeoberkante, der Geschossigkeit sowie der überbaubaren Grundfläche ausreichend bestimmt.

5.2.1 Dachformen (bauordnungsrechtliche Festsetzung)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Flachdächer bis 5° oder Satteldächer mit einer Neigung zwischen 15° und 30° zulässig. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds werden damit in Verbindung mit der Gebäudehöhe (siehe Kap. 5.2.2) verhindert.

5.2.2 Maximale Gebäudehöhe

Die maximale Höhe baulicher Anlagen ist durch die Festlegung einer höchstens zulässigen Oberkante beschränkt. Die Höhe beläuft sich auf 196,50 m ü.NN. Somit ergibt sich straßenseitig eine maximale Gebäudehöhe von umgerechnet bis zu 7,0 m über der Straße. Dies gilt analog für eine Bebauung mit Satteldach wie mit Flachdach. Ziel der Planung ist eine Begrenzung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen unabhängig von der Dachform.

Insgesamt wird durch die Festsetzung gewährleistet, dass sich die Bebauung in Höhe und Volumen den umgebenen Baustrukturen anpasst. Negative Auswirkungen auf den Ortbildcharakter können damit vermieden werden.

5.2.3 Geschossigkeit

Die Zahl der Vollgeschosse ist auf zwei Vollgeschosse begrenzt.

5.2.4 Grundflächenzahl

Für das Plangebiet wird eine höchstausschöpfbare Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgelegt. Eine Überschreitung der GRZ durch Flächen von Garagen und Stellplätzen samt Zufahrten sowie untergeordneten Nebenanlagen um 50 v.H. ist gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zulässig. Hierbei sind die zeichnerischen Festsetzungen bzgl. der Flächen für Stellplätze, Garagen nebst Zufahrten sowie Nebenanlagen zu beachten.

Die Festsetzungen entsprechen den Anforderungen an ein allgemeines Wohngebiet.

5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Dies entspricht der Umgebungsbebauung und sorgt für eine aufgelockerte Bebauung.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

5.4 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Der Bebauungsplan lässt Stellplätze auf dem Baugrundstück straßenseitig zur Kehrbachstraße und innerhalb der Baugrenzen zu. Die geforderte Stellplatzanzahl (vgl. Kap. 5.7) bedingt in Verbindung mit der Zahl der Wohnungen (vgl. Kap. 5.5) eine Bereitstellung von mindestens 7 Stellplätzen auf dem Baugrundstück (1 Wohnung à 2 St. und 5 Ferienwohnungen à 1 St. = 7 St.). Diese können innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der Baugrenzen realisiert werden. Die Flächen sind dazu ausreichend.

An die südliche Baugrenze angrenzend ist ein Bereich für eine Terrasse festgelegt.

Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Fläche oder für diese vorgesehenen Flächen nicht zulässig.

5.5 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Plangebiet ist bis zu 1 (Dauer-) Wohnung zulässig sowie bis zu 5 Ferienwohnungen. Da die Zahl der Wohnungen Einfluss auf das Sozialgefüge im Wirkungsbereich der Planung sowie auf das Verkehrsaufkommen hat, ist eine maßvolle Begrenzung städtebaulich geboten. Eine dichtere Wohnnutzung auf dem Grundstück kann zu Spannungen führen, die vermieden werden sollen.

5.6 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Die Fläche im Abstand von 5,0 m bis 10,0 m zum Bachlauf sind zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen. Eine Rückhaltung von 50 l/m² ist bei Bauantragstellung nachzuweisen.

5.7 Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO)

Im Plangebiet sind lediglich Flachdächer (bis max. 5° Neigung) oder Satteldächer mit einer Neigung zwischen 15° und 30° zulässig. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds werden durch die Begrenzung der zulässigen Dachformen verhindert. Die festgesetzte Gebäudehöhe (vgl. Kap. 5.2.2) gilt für beide Dachformen gleichermaßen. Dadurch wird vermieden, dass durch die Wahl der Dachform Einfluss auf die Höhenausdehnung des Gebäudes genommen werden kann.

Für die Dacheindeckung von Satteldächern sind lediglich unglasierte Dachsteine, Dachpfannen, Dachziegel oder Schiefer sowie Eindeckungen aus nicht glänzendem Metall in den Farbtönen dunkelrot (RAL 3000 – 3005, 3007, 3009, 3011, 2013), anthrazit und dunkelgrau (RAL 7012, 7015, 7016, 7021, 7022, 7024, 7026, 9004) zulässig. Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig.

Die Eindeckung von Flachdächern darf nur mit nicht glänzenden oder reflektierenden Materialien und Folien entsprechend RAL 7012, 7015, 7016, 7021, 7022, 7024, 7026, 9004 erfolgen. Auch hier sind Zwischentöne der angegebenen Farben zulässig.

Die gestalterischen Festsetzungen bzgl. der Dacheindeckung dienen der Sicherung des aktuellen Ortsbildes.

5.8 Stellplatzanforderungen – Anzahl und Beschaffenheit (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO)

Im Plangebiet sind auf dem Baugrundstück selbst für Wohnungen 2 Stellplätze pro Wohnung und für Ferienwohnungen 1 Stellplatz pro Ferienwohnung nachzuweisen. Dies wurde ortspezifisch festgesetzt. Die Stellplätze sind nur zulässig (vgl. Kap. 5.4) in den dafür festgesetzten Flächen oder innerhalb der Baugrenzen. Die Flächen sind dafür ausreichend (ebenda). Die getroffene Regelung ist städtebaulich geboten, um die öffentliche Straße (Kehrbachstraße) nicht zusätzlich mit ruhendem Verkehr zu belasten und das Entstehen von Parksuchverkehren zu vermeiden.

6 Beurteilung der Umweltbelange

Auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sind die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Diese wurden durch *BGH Plan – Umweltplanung und Landschaftsarchitekten GmbH* erarbeitet und werden im Folgenden dargestellt.

6.1 Schutzgebiete /-objekte

Naturräumlich gehört das Untersuchungsgebiet zum Naturraum 252.0 „Saarburger Wald“.

„Der Landschaftsraum ist überwiegend bewaldet und weist einen hohen Laubwaldanteil auf. An den Hängen des Saartals werden die Wälder oft als Niederwald genutzt. Reste von Bachauenwald befinden sich im Leukbachtal. Offenland bestimmt die größeren Täler mit naturnahen Bächen, die dorfnahen Hänge und die kuppigen Ausläufer der Freudenburger Muschelkalkplatte. Magerwiesen und Streuobst kommen vor allem in den Seitentälern des Leukbachs vor. Der Saarburger Wald ist nur dünn besiedelt. Trassem und Perdenbach entstanden im Leuktal und sind durch randliche Siedlungserweiterungen zusammengewachsen...“

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück, jedoch außerhalb der NP-Kernzonen.

Schutzgebiet	Nr.	Rechtsverordnung
Naturpark Saar-Hunsrück	NTP-071-003	vom 14.02.1980

Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist gem. § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung „die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem.“

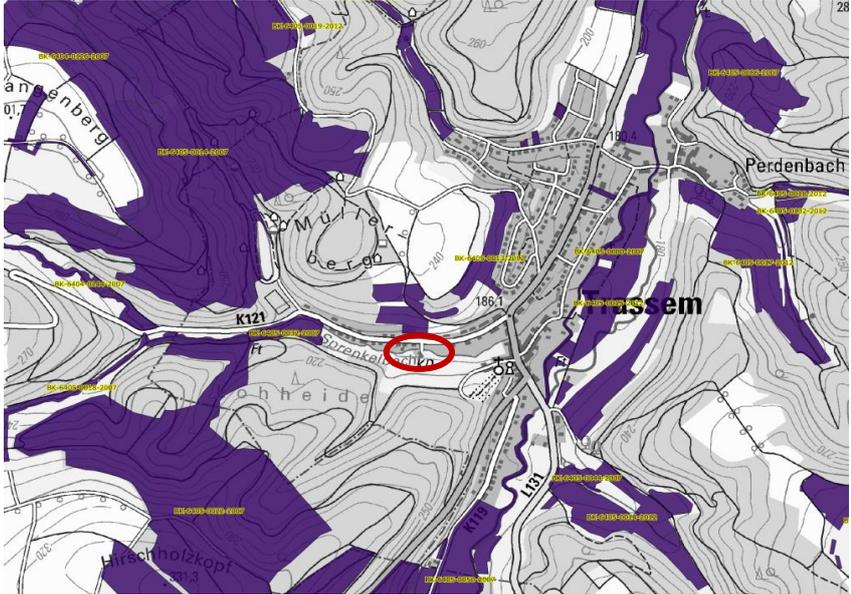
Andere Schutzgebiete, FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete sind vom Plangebiet nicht betroffen und grenzen auch nicht in funktionaler Nähe an (vgl. Kap. 6.4).

6.2 Bewertung der Umweltverträglichkeit

Tab. 1: Bewertung der Umweltverträglichkeit

Bewertungskriterien	Erläuterung
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	

Bewertungskriterien	Erläuterung
Bestand, Empfindlichkeit, Gefährdung	<ul style="list-style-type: none">• mäßig intensiv genutzte private Grünfläche mit einzelnen Ziersträuchern im Zentrum des Grundstücks und einer ca. 20 m langen Fichtenhecke am westlichen Grundstücksrand  <p>Ansicht des Baugrundstücks vom südl. Plangebietsrand Richtung Norden: Im Bildhintergrund ist der bewaldete Hang des Kobenschleidchesberg zu sehen, in der Bildmitte die Kehrbachstraße mit straßenbegleitender Wohnbebauung; an der westlichen Grundstücksgrenze (linker Bildrand) befindet sich eine kleine Fichtenhecke; am rechten Bildrand ist das bestehende Wohngebäude auf dem Nachbargrundstück erkennbar.</p>  <p>Die südliche Grundstücksgrenze bildet der Sprekelbach mit seinem begleitenden Ufergehölzbestand (Blick Richtung Süden).</p> <p>Die Ufergehölze (Weiden und Schwarzerlen) befinden sich mit einer Ausnahme am gegenüberliegenden Bachufer (südlich des Sprekelbaches und damit auf dem Nachbargrundstück / s. Foto auf nachfolgender Seite); lediglich eine schrägstehende alte Weide (Stamm-Durchmesser ca. 50 cm) befindet sich an der südwestlichen Ecke des Baugrundstücks selbst (wird von der Baumaßnahme nicht betroffen, da innerhalb des 10 m – Abstands zum Fließgewässer; Erhaltungsfestsetzung nicht möglich, da Verkehrssicherheit unklar)</p>

Bewertungskriterien	Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none">• Westlich und östlich des Baugrundstücks sowie nach Norden schließen sich bereits bebaute Wohngrundstücke an• innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Artenvorkommen lt. Artdatenportal (LfU RLP) dokumentiert; auf dem westlich angrenzenden Areal der Oberhausermühle ist ein Fortpflanzungsnachweis der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) dokumentiert (LfU / 1996)• lt. LANIS sind keine biotopkartierten Flächen oder pauschal geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG betroffen (s. Abb.)  <ul style="list-style-type: none">• Lt. Landschaftsplan für die Alt-VG Saarburg (BHM 2017) ist das Grundstück als Grünfläche dargestellt.• Am 25.03.2020 wurde eine örtliche Bestandsaufnahme und Biotoptypenkartierung durchgeführt. Nach dem Kartierschlüssel RLP (LÖKplan 2018) ist die Fläche als „Nutzrasen“ (HM 7) einzustufen; es dominieren versch. Gräser, daneben kommen v.a. Löwenzahn, Wiesen-Sauerampfer, Scharbockskraut, Gänseblümchen, Wiesen-Schafgarbe, Wiesen-Labkraut und Wiesenschaumkraut vor. Eine spezifische Uferstaudenflur ist nicht ausgebildet. Am westlichen Grundstücksrand befinden sich neben der kleinen Fichtenhecke (ca. 20 m lang, ca. 10 m hoch) zwei Obstbäume (Halbstämme); im zentralen Bereich der Rasenfläche stehen einzelne Ziersträucher (ca. 1 – 2 m hoch); die Ufergehölze am Sprekelbach (Schwarzerlen und Weiden) stehen bis auf eine alte Weide auf dem gegenüberliegenden Bachufer (s. folgendes Foto).

Bewertungskriterien	Erläuterung
	 <p>Lediglich die schrägstehende Weide (Stamm-Durchmesser ca. 50 cm) in der rechten Bildhälfte wächst auf dem Baugrundstück, deren Baumkrone befindet sich bereits auf dem Nachbargrundstück.</p>

Bewertungskriterien	Erläuterung
	 <p data-bbox="539 880 1391 1010">Aktueller Zustand des Sprengelbachs, der die südliche Grundstücksgrenze bildet (März 2020): kein Pauschalschutz lt. LANIS; Grünflächennutzung reicht bis an die Oberkante der Uferböschung; die Ufergehölze befinden sich auf der gegenüberliegenden Uferböschung</p> <ul data-bbox="539 1066 1391 1205" style="list-style-type: none"> • In der derzeitigen (überwiegend naturfernen) Strukturierung und (mäßig intensiven) Nutzung weist das Baugrundstück insgesamt eine geringe bis mäßige Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf
Beeinträchtigungen	<p data-bbox="539 1225 1391 1487">Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der bereits bestehenden (privaten) Grünflächennutzung und der benachbarten Siedlungsnutzung (bestehende Wohnbebauung entlang der Kehrbachstraße) sowie aufgrund der relativ geringen ökologischen Empfindlichkeit weitgehend ausgeschlossen werden. Artenschutzrelevante Habitatstrukturen (z.B. ältere Baum- und Gehölzbestände, wertvolle Kleinstrukturen) sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.</p> <p data-bbox="539 1525 1391 1592">Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
Fläche	
Bestand, Empfindlichkeit, Gefährdung	<p data-bbox="539 1666 1391 1834">Das betreffende Baugrundstück ist sowohl nach dem Regionalen Raumordnungsplan (RROP 1985) als auch im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Alt-VG Saarburg bereits als Wohnbaufläche dargestellt; der südliche Teilbereich des Grundstücks ist im FNP als private Grünfläche dargestellt.</p>

Bewertungskriterien	Erläuterung
Beeinträchtigungen	<p>Es kommt nicht zu einer „echten“ Flächenneuanspruchnahme, da im FNP und im aktuellen Ausgangszustand 2020 eine Flächennutzung besteht, die bereits den „Siedlungs- und Verkehrsflächen“ zuzuordnen ist.</p> <p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
Boden	
Bestand, Empfindlichkeit, Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Nach dem Landesamt für Geologie und Bergbau (www.lgb-rlp.de) besteht im Gebiet ein lokal hohes Radonpotenzial (> 100 kBq/m³), zumeist eng an tektonische Bruchzonen und Klüftzonen gebunden. <p><i>„Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. (Anmerkung: der Begriff ‚lokal‘ bedeutet hierbei, dass ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial meist eng an geologisch-tektonische Einheiten gebunden ist. Solche Bereiche besitzen deshalb eine sehr begrenzte Ausdehnung.)“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • schwach geneigte Flächen • mittlerer Buntsandstein mit feinkörnigen hellroten Sandsteinen sowie alluviale Talböden • sandiger Lehm - Lehm • keine Angaben zum Ertragspotenzial lt. www.lgb-rlp.de , da Grundstück den Siedlungsflächen zugeordnet ist • Altablagerungen nicht bekannt • Vorbelastung durch schon bestehende private Grünflächen-Nutzung • keine seltenen oder naturnahen Böden dokumentiert (www.lgb-rlp.de) • lt. FNP existieren Bodendenkmäler auf dem westlich angrenzenden Areal der Oberhausermühle und nordwestlich im Bereich der Kehrbachstraße (lt. FNP Alt-VG Saarburg), jedoch nicht auf dem Baugrundstück selbst
Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussichtliche Versiegelung insg. rund 500 m² • Bodenverdichtungen durch Baumaßnahmen <p>Auf rund 500 m² sind dauerhaft versiegelungsbedingte Funktionsverluste zu erwarten.</p>

Bewertungskriterien	Erläuterung
Wasser	
Bestand, Empfindlichkeit, Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • „Am abgefragten Standort ist der Bau von Erdwärmesonden bei Einhaltung zusätzlicher Auflagen meist genehmigungsfähig. Eine kostenpflichtige Einzelfallprüfung durch die Fachbehörden ist aus folgenden Gründen notwendig: Es handelt sich um einen Standort in wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten“ (www.lgb-rlp.de; zuletzt abgerufen am 25.03.2020) • Lt. Entwurf ROPneu (2014) handelt es sich um ein <u>Vorbehaltsgebiet</u> Grundwasserschutz; Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen • Grundwasserlandschaft des Buntsandsteins mit einer Grundwasserneubildungsrate >175 - 200 mm/a • ungünstige Grundwasserüberdeckung • Höhenlage des Grundstücks zwischen 186 und 189 m ü. NN • Der Sprengelbach (Gewässer 3. Ordnung) bildet die südliche Grundstücksgrenze: Gewässergüteklasse II = mäßig belastet; Gewässer-Strukturgüteklasse 5 = stark verändert, ober- und unterhalb angrenzende Bachabschnitte = Strukturgüteklasse 6 (sehr stark verändert) • Lt. Projekt „Hochwasser-Vorsorge durch Flussgebietsentwicklung“ für die Alt-VG Saarburg (LfU 2017) und der dort erstellten Karte „Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen“ (BGH 2017) gilt der gesamte Abschnitt der Kehrbachstraße auf der Grundlage der Aussagen des „HoWaRüPo-Projektes“ als „potenzieller Überflutungsbereich in Auen“ (gesamter bereits bebauter Straßenabschnitt v. Sportplatz bis Einmündung in die Saarburger Straße. Insgesamt besteht für die Ortsgemeinde Trassem eine „hohe Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung durch Sturzflut nach Starkregen“. • Das betr. Baugrundstück ist im Hinblick auf die bestehende Sturzflut-Gefährdung nach Starkregen nicht grundlegend anders zu bewerten als die bestehenden Wohngebäude in der Kehrbachstraße.
Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Niederschlagswasser-Versickerung und erhöhter Oberflächenabfluss durch Neuversiegelung • Ausgleich durch Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück <p>Eine Gefährdung von Grundwasser und Oberflächengewässern ist nicht zu erwarten.</p>
Klima, Luft	
Bestand, Empfindlichkeit, Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Talsohlenbereich • Kaltluftentstehungsflächen mit nur geringer Bedeutung für benachbarte Siedlungsflächen • Lt. Landschaftsplan für die Alt-VG Saarburg (BHM 2017) sind im betr. Talraum keine bioklimatisch relevanten Kaltluftleitbahnen dargestellt

Bewertungskriterien	Erläuterung
Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen klimatischen oder lufthygienischen Beeinträchtigungen zu erwarten • lediglich während der Bauphase vorübergehend geringfügig erhöhte Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten (erhöhtes Verkehrsaufkommen, Baumaschinen) <p>Erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht erkennbar.</p>
Landschaftsbild, Erholung	
Bestand, Empfindlichkeit, Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • "Saarburger Wald" (252.0) • Innerhalb des Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-071-003), jedoch außerhalb der NP-Kernzonen • keine touristisch bedeutsamen Rad- und Wanderwege im unmittelbaren Umfeld • Hauptwanderweg („Saarrundweg“) verläuft durch die Ortslage Trassem und ca. 100 m nördlich im Hangbereich (überwiegend abgeschirmt durch Gehölzbewuchs) • besondere Funktion „Erholung“ lt. ROP (1985) und besondere Funktion „Freizeit / Erholung“ lt. ROPneu (2014): <i>mit dieser Festlegung soll lt. Erläuterung zu G 46 ROPneu unter anderem auch der Ausbau der Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen in geeigneten Gemeinden erreicht werden.</i>
Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • teilweise bestehende Einbindung durch vorhandene Wohnbebauung nach Norden und Osten • teilweise bestehende Einbindung durch Hecken und Gehölzbestände nach Westen und nach Süden (Bachufergehölze) • Fernwirkung der Bebauung ist nicht zu erwarten <p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion zu erwarten.</p>
Mensch, menschliche Gesundheit	
Bestand, Empfindlichkeit, Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Gepl. Wohnbebauung grenzt unmittelbar an bestehende Wohnbauflächen und die private Grünfläche der benachbarten Oberhausermühle an • Keine erheblichen Immissionskonflikte zu erwarten (weder stark befahrene Straßen noch Gewerbebetriebe im Umfeld)
Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • keine erheblichen Mehrbelastungen der Wohnbevölkerung zu erwarten
Kultur- und sonstige Sachgüter	
Bestand, Empfindlichkeit, Gefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Oberhausermühle ist als Kulturdenkmal geschützt („klassizistischer Krüppelwalmdachbau“ Bj. 1839) • Für das Areal der Oberhausermühle ist lt. FNP ein Bodendenkmal ausgewiesen

Bewertungskriterien	Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none">Die Ortslage Trassem befindet sich <u>außerhalb</u> der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft 5.2 „Unteres Saartal“
Beeinträchtigungen	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten.
Umweltbezogene Wechselwirkungen	
Aufgrund der bestehenden Wohnbebauung, der topographischen Lage des Baugrundstücks und der bestehenden landschaftlichen Einbindung durch umfangreiche Gehölzbestände (insbesondere Ufergehölzbestand Sprengelbach, Baum- und Gehölzbestand auf dem Areal der Oberhauser Mühle) bestehen keine besonderen Anforderungen an die Bepflanzung und Eingrünung des Wohngebäudes.	

6.3 Allgemeine artenschutzrechtliche Prüfung

Der besondere Artenschutz bezieht sich zunächst auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

...

(5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und*

diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung sind nach §44 BNatSchG besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten. Für die Prüfung der Umweltauswirkungen relevant sind Arten, die entweder im Gebiet aktuell oder periodisch ihren Brutplatz / Fortpflanzungshabitat haben, oder deren lokale Population durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden kann.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Strukturen als potenzielle Lebensräume für diese Arten betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der potenziellen Populationen sowie der Verlust oder die Beschädigung von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten kann aufgrund des geringen ökologischen Potenzials (fehlende Brutmöglichkeiten, regelmäßige Störungen aufgrund bestehender Siedlungs- und Grünflächennutzung) ausgeschlossen werden.

Gem. dem **Artdatenportal** (LfU RLP) ist im Bereich des westlich benachbarten Areal der Oberhauser Mühle ein Fortpflanzungsnachweis der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) aus dem Jahr 1996 vermerkt. Die Zwergfledermaus ist gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt; sie sucht ihre Quartiere in Siedlungsbereichen, so dass auf dem geplanten Baugrundstück selbst derzeit keine geeigneten Quartierpotenziale gegeben sind.

Es sind keine Hinweise darauf vorhanden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst würden.

6.4 FFH-Verträglichkeit

Natura2000-Gebiete liegen in mindestens 400 m Entfernung zum Baugrundstück Es handelt sich um das FFH-Gebiet 6405-303 „Serriger Bachtal und Leuk und Saar“. Dessen Schutzziele und Schutzzwecke sind durch das geplante Bauvorhaben nicht betroffen.

Von einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsprüfung kann somit abgesehen werden.

7 Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.1 Städtebauliche Auswirkungen

Negative städtebauliche Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechen der Umgebungsbebauung. Die Zahl der zulässigen Wohnungen wird maßvoll beschränkt. Nutzung und Dichte entsprechen der Umgebung. Spannungen im Sozialgefüge des Umfeldes wird begegnet.

Durch Beschränkung der Gebäudedimensionen werden negative ortsgestalterische Auswirkungen vermieden. Die begrenzte Gebäudehöhe sorgt dafür, dass sich die Bebauung in die bestehende Umgebungsbebauung einfügt und die Festsetzungen bzgl. der Dachgestaltung verhindern maßgebliche Beeinträchtigungen des Ortsbildcharakters.

Durch die bauliche Nutzbarmachung dieser Lücke wird dem § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen. Demnach ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und Flächen im Innenbereich sollen bevorzugt entwickelt werden.

7.2 Verkehrliche Auswirkungen

Die verkehrliche Erschließung ist durch die Kreisstraße 121 / Kehrbachstraße gewährleistet. Mit einer erheblichen Steigerung des Verkehrsaufkommens durch die Planung ist nicht zu rechnen, da die Nutzungs- und Bewohnerdichte beschränkt ist. Von einer Überlastung der bestehenden Infrastruktur ist nicht auszugehen.

Negative Auswirkungen auf den fließenden Verkehr durch ruhenden Verkehr wird durch die Festsetzung zur Schaffung von Stellplätzen unterbunden. Die Sichtverhältnisse im Verlauf der K 121 sind vor dem Planbereich ausreichend gegeben.

7.3 Immission / Emission

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Quellen von Gewerbe- oder Freizeitlärm. Der Sportplatz Trassem ist mehr als 500 m entfernt.

Mit Verkehrslärmimmissionen ist zu rechnen. Durch die Funktion der Kehrbachstraße als Kreisstraße ist eine gewisse Frequenz an Durchgangsverkehr vorhanden. Allerdings entstehen dadurch keine erheblichen Auswirkungen.

Vom Planvorhaben gehen erkennbar keine Emissionen aus, die die Umgebung beeinträchtigen können. Die Festsetzung als WA entspricht der Gebietsnachbarschaft.

8 Kosten der Planung und Planverwirklichung

Die Planung erfolgt als projektbezogene Angebotsbebauungsplanung. Die Kosten der Bauleitplanung trägt die Eigentümerfamilie.

Die innere Erschließung erfolgt privat. Die äußere Erschließung ist vorhanden. Es besteht aus heutiger Sicht nicht der Bedarf zu ergänzenden Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag.

9 Hinweise und Empfehlungen

9.1 Stamm- und Wurzelschutz

Die nicht unmittelbar von Bebauung betroffenen Einzelbäume sind während der Bauphase durch Sicherungsmaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich gem. DIN18920 "Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vor Beschädigungen zu schützen. Dieser Schutz umfasst den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der Gehölze. Bei Freilegung von Wurzelwerk ist dieses fachgerecht zu

schneiden; größere Schnittstellen (>2cm Durchmesser) sind fachgerecht zu behandeln (Wurzelverschluss).

9.2 Schutz des Mutterbodens

Bei Bodenarbeiten sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. DIN18915 und DIN19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG, BBodschV) zu beachten.

9.3 Artenschutz

Die Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gem. § 39 und § 44 BNatSchG sind zu beachten. Die zu rodenden Bäume und Gehölze sind vor Beginn von Rodungs- und Fällungsarbeiten auf eventuelle Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren. Zur Vermeidung der Vernichtung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten dürfen Rodungs- und Fällungsarbeiten nur im Zeitraum vom 01.10. bis 29.02. erfolgen. Zum Abriss vorgesehene Gebäude sind vor Beginn der Abrissarbeiten auf eventuelle Fledermausquartiere und Bruthabitate von gebäudebrütenden Vogelarten zu überprüfen.

9.4 Denkmalschutz

Sollten gemäß § 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG) bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten zufällig prähistorische oder historisch wertvolle Gegenstände gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sind, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum) als Fachbehörde für archäologische Bodendenkmalpflege zu informieren. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der zuerst auf den Gegenstand gestoßen ist (Finder). Der Unternehmer, alle beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.

9.5 Pflanzliste

Im Geltungsbereich sind primär die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zur Verwendung geeignet:

A Bäume 1. Ordnung

Deutscher Name	Lateinischer Name
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Winterlinde	Tilia cordata

B Bäume 2. Ordnung

Deutscher Name	Lateinischer Name
Feldahorn	Acer campestre

Hainbuche	Carpinus betulus
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelkirsche	Prunus avium
Schwarzerle (nur am Sprengelbach)	Alnus glutinosa

C Gehölzpflanzungen

Deutscher Name	Lateinischer Name
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Hasel	Corylus avellana
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Wildrosen	Rosa spec.

Trassem, den

.....

R. Konter

- Ortsbürgermeister -

(Siegel)